

Video war „im Hause nicht mehr auffindbar“

Bericht vom Tod einer iranischen Demonstrantin weltweit publiziert

„Neda wurde gezielt getötet“ – so ist ein Videobeitrag überschrieben, den die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht. Zu sehen ist, wie eine junge Iranerin namens Neda – aufgenommen mit einer Handy-Kamera – während einer Demonstration im Iran zu Tode kommt. Die Aufnahme wird weltweit veröffentlicht. Fotos der jungen Iranerin wurden sei ihrem Tod häufig als Symbol für die Proteste im Iran benutzt. Das Video kann vom Presserat nicht mehr aufgerufen werden. In der Online-Ausgabe der Zeitung gibt es vereinzelt Videos, auf denen Neda zu sehen ist, wie sie getroffen umfällt, jedoch keines, das sie sterbend zeigt. Ein Nutzer des Online-Auftritts kritisiert die Veröffentlichung des Videos, das ohne jegliche Rücksicht auf die Würde der sterbenden Frau deren Todeskampf in voller Länge und mit allen Details zeige. Er sieht einen Verstoß gegen die Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex, da die Öffentlichkeit kein Interesse daran haben könne, den ganzen Todeskampf zu sehen. Dass über Nedas Schicksal berichtet werden könne, stehe außer Frage. Die Rechtsvertretung der Online-Ausgabe hält die Veröffentlichung durch ein außerordentlich hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit für gerechtfertigt. Die Berichterstattung sei auch nicht unangemessen sensationell. Es handele sich um ein Video-Dokument der Zeitgeschichte. Durch die Verbreitung des Videos habe der friedliche Widerstand im Iran einen Namen und ein Gesicht erhalten. Nur dank der Verbreitung von Informationen, Fotos und Videos über Social-Network-, News- und Video-Plattformen hätten unzensurierte Nachrichten und Bilder nach außen dringen können. Nur so habe die Welt von den tatsächlichen Vorgängen im Iran erfahren. Da der Presserat beim Eintreffen der Beschwerde das umstrittene Video in der Online-Ausgabe der Zeitung nicht mehr finden konnte, bat er diese um Zusendung des Beitrages. Dazu die Rechtsabteilung: Das Video ist im Hause auch nicht mehr auffindbar. Die Rechtsabteilung teilt aber mit, zusätzliche Recherchen hätten ergeben, dass das ursprüngliche Video stark gekürzt hätte wiedergegeben werden sollen. Durch ein Versehen sei das Video in voller Länge veröffentlicht worden. Es sei nach Feststellung des Fehlers sofort entfernt worden. (2009)

Da der Film nicht mehr in der veröffentlichten Version zu sehen ist, kann der Presserat den Fall nicht abschließend beurteilen. Grundsätzlich ist ein Video, das in voller Länge das Sterben eines Menschen zeigt, mit dem in Ziffer 11 geforderten Verzicht auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid nicht vereinbar. Andererseits dokumentiert der Film ein historisch wichtiges Ereignis von hohem öffentlichem Interesse. Es kommt also entscheidend darauf an, welche Details genau gezeigt wurden, um über die Frage zu entscheiden, ob der

Film unangemessen sensationell war Das war aber letztlich nicht mehr möglich, da die Redaktion den Beitrag von sich aus gelöscht hat. Sie hatte selbst entschieden, den Film lediglich gekürzt zu zeigen und hat ihn nur versehentlich freigeschaltet. Weil sie ihren Fehler korrigierte, verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme.

(BK1-228/09)

Aktenzeichen:BK1-228/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: nicht aufklärbar